



Impressum

Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
T 031 313 34 33, info@umweltallianz.ch
www.umweltallianz.ch
Redaktion: Dominik Beeler, Anne Briol Jung

Inhalt

Datum	Nr.	Geschäft	Seite
3. Dezember 2024	24.4257	Mo. UREK-S. Zielgerichtete Regulierung Wolf mit weniger Bürokratie	4
3. Dezember 2024	22.3477	Mo. (Regazzi) Roduit. Weniger Bürokratie und wirksamere Massnahmen zum Schutz vor Wolfsschäden in der Schweiz	5
3. Dezember 2024	22.3478	Mo. (Regazzi) Roduit. Gesetzliche Grundlagen dafür schaffen, dass die Kantone wolfsfreie Zonen ausscheiden können	6
3. Dezember 2024	24.4035	Mo. Vara. Kein russischer Kernbrennstoff mehr!	7
3. Dezember 2024	24.4037	Mo. Broulis. Entwicklung eines Angebotskonzepts 2050 auf nationaler und internationaler Ebene	8
3. Dezember 2024	24.4191	Mo. Graf Maya. Festlegung einer guten Gouvernanz: Für eine von der Atomindustrie unabhängige Nagra	9
5. Oktober 2024	22.423	pa. Iv. Bulliard. Für eine unabhängige Presse sind die Beträge zur indirekten Förderung anzupassen	10
5. Dezember 2024	24.3388	Mo. UREK-S. VOC-Lenkungsabgabe aufheben	11
5. Dezember 2024	24.4256	Mo. UREK-S. Nationale Regelung zu Abscheidung, Transport und Speicherung von CO2	12
16. Dezember 2024	24.3374	Mo. Müller Damian. Produktionsstandort Schweiz sichern. Übergangfinanzierung für die Stahlindustrie zur Ökologisierung der Produktion	13
17. Dezember 2024	23.051	BRG. Energiegesetz. Änderung (Beschleunigungserlass)	14
17. Dezember 2024	22.4414	Mo. Vara. Bekämpfung der Abholzung. Umsetzung der EU-Bestimmungen im Schweizer Recht	21
17. Dezember 2024	22.4596	Mo. Vara. Keine neuen Subventionen, die der Biodiversität und dem Klima schaden	22
18. Dezember 2024	24.3828	Mo. Broulis. Für einen Eigenmietwert, in dem Umweltinvestitionen berücksichtigt werden	23
		Zusätzliche Empfehlungen zu traktandierten Geschäften	24

Behandlung

3. Dezember 2024

24.4257

Mo. UREK-S. Zielgerichtete Regulierung Wolf mit weniger Bürokratie

Einleitung

Die Motion fordert, dass der Bund rechtliche Möglichkeiten prüft, den Umgang mit dem Wolf weiter zu erleichtern, indem Abschussquoten ermöglicht, wolfsfreie Zonen geprüft und Schonzeiten regelmässig überprüft werden.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Erst gerade 2022 wurde das Jagdgesetz (JSG) angepasst, um die proaktive Regulierung von Wölfen bei drohendem (und nicht erst erfolgtem) Schaden oder einer Gefährdung von Menschen zu ermöglichen. Am 1. Februar wird zudem die revidierte Jagdverordnung (JSV) in Kraft treten. Wie die seit dem 1. Dezember 2023 geltende provisorische Verordnung ermöglicht sie die Entfernung ganzer Rudel. Die neue, proaktive Eingriffsmöglichkeit ist auch bei den Umweltverbänden unbestritten. Im Winter 24/25 wurden denn auch 100 der in der Schweiz lebenden Wölfe zum Abschuss freigegeben. Nutztierrisse durch Wölfe gehen das dritte Jahr in Folge zurück, was vor allem dem immer besseren Greifen des Herdenschutzes zu verdanken ist. Die neue JSV wird auch den Herdenschutz auf eine neue rechtliche Basis stellen. Die Ausscheidung «wolfsfreier Zonen» wäre in der kleinräumigen Schweiz illusorisch und würde wohl auch dem Verfassungsauftrag zum Artenschutz widersprechen. Eine «Wolfsjagd mit Schonzeit», wie in der Motion gefordert, hilft weder Nutztierrisse zu reduzieren, noch wäre dies für Jäger:innen wünschenswert, denn diese würden dadurch in den Revierjagdkantonen für allfällige Wolfsschäden mithaften. Zudem müsste eine weitere Anpassung des JSG erfolgen mit der Streichung des Wolfs aus dem eben erst geschaffenen neuen Artikel 7a, dies mit der beträchtlichen Gefahr eines Referendums. Eine Schonzeit gibt es nur bei jagdbaren Tierarten. Sie ist biologisch und ethisch begründet. Es gibt daher keinen Grund, sie «regelmässig überprüfen» zu wollen. Wichtig ist nun aber vor allem, dass mit den seit 2022 in JSG und JSV geschaffenen Neuerungen Erfahrungen gesammelt werden, ehe erneute Anpassungen eingeleitet werden. Auf Vorrat Gesetze und Verordnungen zu ändern, bevor die aktuellen Neuerungen überhaupt angewendet wurden und sich ein Anpassungsbedarf zeigt, nützt der Alpwirtschaft ebenso wenig wie der Koexistenz mit dem Wolf. Aus all diesen Gründen empfiehlt die Umweltallianz die Ablehnung der Motion.

Kontakt

Pro Natura, Sara Wehrli, sara.wehrli@pronatura.ch, T 061 317 92 08

Behandlung

3. Dezember 2024

22.3477

Mo. (Regazzi) Roduit. Weniger Bürokratie und wirksamere Massnahmen zum Schutz vor Wolfsschäden in der Schweiz

Einleitung

Die Motion fordert, dass der Abschuss von Wölfen erleichtert werde und die Kantone dabei mehr Handlungsspielraum erhalten sollen. Zudem sollen genetische Analysen zur Bestimmung der «Täterschaft» bei Wolfsverdacht schneller bearbeitet werden und der Herdenschutz finanziell besser entgolten werden.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Die Forderungen der Motion sind heute allesamt erfüllt. Mit der Revision des Jagdgesetzes (JSG) im Jahr 2022, dem provisorischen Inkrafttreten der revidierten Jagdverordnung (JSV) im Jahr 2023 und dem definitiven Inkrafttreten der JSV per 1. Februar 2025 sind weitreichende, proaktive Eingriffe in den Wolfsbestand möglich (u.a. Entfernung ganzer Rudel, Abschuss von Einzelwölfen auch in Rudelgebieten, Kombination aus reaktiver und proaktiver Regulierung während insgesamt 8 Monaten des Jahres, Beizug der Jägerschaft). Einzelwölfe, die erhebliche Schäden anrichten, können die Kantone heute schon umgehend abschiessen. Beispiele des laufenden Jahres aus den Kantonen Uri und Neuenburg zeigen, dass solche Bewilligungen unbürokratisch und mit sehr geringem Aufwand innert 1-2 Tagen nach dem Rissereignis ausgestellt werden können. Eine weitere Beschleunigung ist nicht mehr möglich. Dauert die Erteilung von Abschussbewilligungen zu lange, liegt das nicht an administrativen oder rechtlichen Hürden, sondern am Arbeitstempo der jeweiligen Kantonsverwaltung. Die Kapazitäten des Labors, das für die genetischen Analysen der Wolfsproben zuständig ist, wurden im Jahr 2022 verdoppelt und die Bearbeitung der Proben mit Priorität «Management» neu ausgerichtet. Der Kredit für Herdenschutzmassnahmen des Bundes wurde bereits 2021 erhöht (von CHF 2,9 Mio. auf CHF 3,7 Mio.). Für die Alpsaison 2022 wurde der Kredit verdreifacht - für 2022 standen insgesamt CHF 9,4 Mio. zur Verfügung -, um zusätzliche Sofortmassnahmen mitzufinanzieren. Auch 2023 und 2024 gab es wieder Beiträge in der Höhe von jeweils CHF 7-10 Mio., mit welchen alle Gesuche entsprochen werden konnten. Die neue JSV wird auch den Herdenschutz auf eine neue rechtliche Basis stellen, inklusive Finanzierung. Unterstützte Herdenschutzmassnahmen sind zudem bereits heute nicht auf die Sömmerungsgebiete beschränkt.

Kontakt

Pro Natura, Sara Wehrli, sara.wehrli@pronatura.ch, T 061 317 92 08

Behandlung

3. Dezember 2024

22.3478

Mo. (Regazzi) Roduit. Gesetzliche Grundlagen dafür schaffen, dass die Kantone wolfsfreie Zonen ausscheiden können

Einleitung

Die Motion verlangt, dass der Bund gesetzliche Grundlagen schafft, damit die Kantone wolfsfreie Zonen ausscheiden können, in denen Wölfe reguliert werden, wenn zumutbare Herdenschutzmassnahmen nicht zum Schutz der Nutztiere ausreichen. Die UREK-S lehnte die Motion ab und schlug stattdessen die neue Motion [24.4257](#) vor.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Schon mit den geltenden Rechtsgrundlagen sind unschützbares Weiden in Bezug auf Wolfsangriffe rechtlich mit geschützten Weiden gleichgestellt. Wölfe können zum Abschuss (Einzeltier oder Regulierung) freigegeben werden, wenn sie Nutztiere auf unschützbareren Alpen reissen (reaktiv) oder wenn ein Schaden droht (proaktiv). Es ist also nicht nötig, solche Zonen auszuscheiden, zumal die Bezeichnung «wolfsfrei» irreführend ist. In der kleinräumigen Schweiz ist es illusorisch, dass ein Gebiet tatsächlich wolfsfrei gehalten werden könnte. Wölfe sind sehr mobil und können in einer Nacht grosse Distanzen zurücklegen. Ein heute „wolfsfreies“ Gebiet kann bereits morgen früh zum Wolfsgebiet geworden sein. Wenn solche Zonen zu einer Vernachlässigung des Herdenschutzes führen würden, wären sie sogar kontraproduktiv. Die Nutztierhalterinnen und -halter würden nur in falscher Sicherheit gewiegt. Schliesslich würden wolfsfreie Zonen wahrscheinlich dem Verfassungsauftrag des Bundes zum Artenschutz widersprechen. Dass Wölfe (reaktiv und proaktiv) reguliert werden, um Schaden oder eine Gefährdung zu vermeiden, wenn zumutbarer Herdenschutz nicht ausreicht, das ist heute in der ganzen Schweiz Realität. Die Kernforderung des Vorstosses ist damit erfüllt.

Kontakt

Pro Natura, Sara Wehrli, sara.wehrli@pronatura.ch, T 061 317 92 08

Behandlung

3. Dezember 2024

24.4035

Mo. Vara. Kein russischer Kernbrennstoff mehr!

Einleitung

Heute wird ein grosser Teil des Schweizer Atomstroms, rund 45 Prozent, mit russischen Brennelementen produziert. Die Motion beauftragt den Bundesrat, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um den Ausstieg aus der Verwendung von Kernbrennstoffen russischer Herkunft für die Stromproduktion in den Schweizer Kernkraftwerken einzuleiten.

Empfehlung

Die Umwelt-Allianz empfiehlt die Motion Vara anzunehmen.

Begründung

Mit einem Verzicht auf russische Brennstäbe könnte die Schweiz alternative Lieferanten wählen, die höhere Umwelt- und Sicherheitsstandards einhalten, etwa Kanada oder Australien. Russlands Methoden sind demgegenüber intransparent und sehr umweltschädlich. Durch die Wahl alternativer Lieferanten würde die Schweiz zur Einhaltung strengerer Umweltstandards beitragen. Diese Entscheidung könnte zudem andere Länder motivieren, ebenfalls umzusteigen.

Die Abhängigkeit von Russland birgt geopolitische Risiken für die Versorgungssicherheit. In Krisenzeiten könnte die Schweiz gezwungen sein, fossile Notfalllösungen zu nutzen, wie bspw. fossil betriebene Reservekraftwerke. Ein Verzicht auf russische Brennstäbe und eine breitere Streuung der Lieferanten würde die Versorgung stabiler gestalten, wodurch die Abhängigkeit von kurzfristigen, klimaschädlicheren Lösungen sinkt.

Kontakt

Schweizerische Energie-Stiftung, Fabio Gassmann,
fabio.gassmann@energiestiftung.ch, M 076 319 09 50

Behandlung

3. Dezember 2024

24.4037

Mo. Broulis. Entwicklung eines Angebotskonzepts 2050 auf nationaler und internationaler Ebene

Einleitung

Die Motion will, dass der Bund als Teil seiner Bahnpolitik spätestens 2030 ein langfristiges Angebotskonzept für das Jahr 2050 erstellt. Ein Angebotskonzept legt fest, welches Mindestmass an Bahnangebote langfristig zu erbringen ist. Gemäss Motionstext soll sich eine solche Planung auf inländische Fernverkehrsverbindungen und bei den internationalen Verbindungen auf die Anbindung an die internationalen Metropolitanregionen sowie im Güterverkehr auf den alpenquerenden Transit- und den In- und Exportverkehr beschränken (internationale Angebote gemäss Art. 48a EBG). Bisher werden für inländische Verbindungen nur für die nächsten gut 10 Jahre, für internationale Verbindungen gar keine Angebotskonzepte erstellt.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion Broulis anzunehmen.

Begründung

Die Anbindung an ausländische Metropolitanräume wird seit 20 Jahren kaum mehr innenpolitisch diskutiert. Chancen auf Angebotsverbesserungen werden nicht erkannt, so dass die Zusatzkapazitäten von Ausbauten meist für ausländische Regional- oder Schnellzüge statt auch für grenzüberschreitende Angebote zugesichert werden. Die nicht mit der Schweiz koordinierte Baustellenplanung in Deutschland und Italien wirkt sich negativ auf den Personen- und Güterverkehr aus. Mitunter entstehen mangels grenzüberschreitender Langfristplanung dauerhafte Verschlechterungen (z.B. kein Platz mehr für den Zug ab Zürich im Stuttgarter Bahnhof).

Auch im nationalen Bahnverkehr fehlen verbindliche Planungsinstrumente, welche die gesetzlichen Ziele zum Eisenbahnausbau (Art. 48a EBG) konkretisieren. Öffentlichkeit und Parlament wird nur in unregelmässigen Abständen Einblick gewährt. Wenn Ausbauprojekte ohne Konsens über das gewünschte Angebot diskutiert werden, führt dies zu Fehlinvestitionen mit negativen betrieblichen, finanziellen und fahrplantechnischen Auswirkungen. Z.B. hat das Parlament 2019 mangels Mitsprache beim Angebot, die Planung von Ausbauten auf der Ost-West-Achse beschlossen, die mittlerweile wenig Sinn ergeben, weil die zuvor beschlossenen Massnahmen (Wankkomposition FV Dosto, Bahnhöfe Lausanne und Genf) nicht realisierbar sind.

Kontakt

Verkehrs-Club der Schweiz, Luc Leumann, luc.leumann@verkehrsclub.ch, M 079 705 06 58

Behandlung

3. Dezember 2024

24.4191

Mo. Graf Maya. Festlegung einer guten Gouvernanz: Für eine von der Atomindustrie unabhängige Nagra

Einleitung

Die Motion verlangt, dass die Führung der nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) unabhängig von den Betreibern der Atomkraftwerke (AKW) zusammengesetzt wird. Um eine möglichst verantwortungsvolle Lösung für die Lagerung der radioaktiven Abfälle zu finden, ist es wichtig, dass die Nagra von den Interessen der Atomkraftwerke-Betreiber unabhängig ist. Dies ist heute nicht der Fall, im Gegenteil. Die Betreiber stellen die Mehrheit im Verwaltungsrat der Genossenschaft.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt die Motion anzunehmen.

Begründung

Eine von den AKW-Betreibern unabhängige Nagra könnte der Umwelt und der lokalen Bevölkerung in mehreren wichtigen Punkten zugutekommen: Objektivere Entscheidungsfindung, stärkere Berücksichtigung von Umweltaspekten und mehr Vertrauen in der Bevölkerung.

Wenn die Nagra unabhängig agiert, werden Entscheidungen zur Lagerung radioaktiver Abfälle voraussichtlich weniger von wirtschaftlichen Interessen beeinflusst und stärker an den Umwelt- und Sicherheitsstandards orientiert sein. Unabhängigkeit hilft also, das höchste Sicherheitsniveau für Mensch und Natur zu priorisieren. Zudem hätte auch die Bevölkerung mehr Vertrauen in die Entscheidungen zur Abfalllagerung, da sie weiss, dass diese nicht von wirtschaftlichen Eigeninteressen der AKW-Betreiber beeinflusst sind. Das würde die Umsetzung einer für Mensch und Umwelt guten Lösung wahrscheinlicher machen.

Kontakt

Schweizerische Energie-Stiftung, Fabio Gassmann,
fabio.gassmann@energiestiftung.ch, M 076 319 09 50

Behandlung

5. Dezember 2024

22.423

pa. Iv. Bulliard. Für eine unabhängige Presse sind die Beträge zur indirekten Förderung anzupassen

Einleitung

Die Parlamentarische Initiative Bulliard möchte die Beiträge des Bundes an die indirekte Presseförderung erhöhen. Konkret soll die Förderung für Zeitungen und Zeitschriften der Regional- und Lokalpresse um CHF 15 Mio. und der Beitrag an die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse um CHF 10 Mio. erhöht werden. Zudem soll im Postgesetz neu ein Beitrag an die Frühzustellung während der Woche eingeführt werden.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die indirekte Presseförderung für die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse weiterzuführen.

Begründung

In der Vernehmlassung zur Pa. Iv. Bulliard hat sich die Mehrheit der Kantone und der weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden für die Vorlage und auch die Erhöhung des Beitrags an die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse ausgesprochen (Art. 16 Abs. 7 Bst. b Postgesetz). Der Bundesrat sprach sich für die Weiterführung des Beitrags an die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse aus, allerdings ohne Erhöhung.

Unter dem Eindruck des Expertenberichts Gaillard ist der Bundesrat und eine äusserst knappe Mehrheit des Nationalrats umgeschwenkt und spricht sich gegen die Weiterführung des Beitrags an die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse aus. Dies würde die ganze Zivilgesellschaft treffen, also nicht nur den Bereich Umwelt, sondern auch Berufsverbände, Branchenverbände, Hilfswerke, Sport, Kirchen, Landwirtschaftspresse usw.

Die Zeitschriften von Vereinen, Verbänden und Stiftungen spielen in der schweizerischen direkten Demokratie eine wichtige Rolle. Eine Streichung würde genau den Teil der Bevölkerung treffen, die sich mit einem Mitgliederbeitrag, Vorstandsarbeit oder Freiwilligenarbeit aktiv in die Gesellschaft einbringt. Die Weiterführung soll im Rahmen des Sparpakets diskutiert und nicht vorab entschieden werden.

Kontakt

Umweltallianz, Felix Wirz, wirz@umweltallianz.ch, T 031 313 34 33

Behandlung

5. Dezember 2024

24.3388

Mo. UREK-S. VOC-Lenkungsabgabe aufheben

Einleitung

Die UREK-N wollte die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOC) im Zuge der laufenden Änderung des Umweltschutzgesetzes abschaffen. Dies lehnte die UREK-S ab, verlangt aber in einer neuen Motion die Prüfung einer Abschaffung. Der Nationalrat hat die Motion auf Antrag von UREK-N und Bundesrat so abgeändert, dass zuerst die Alternativen zur VOC-Lenkungsabgabe geprüft werden sollen, um eine unverminderte Schutzwirkung sicherzustellen. Diese abgeänderte Motion kommt nun zurück in den Ständerat.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion im Wortlaut des Nationalrates anzunehmen.

Begründung

Flüchtige organische Verbindungen (volatile organic compounds VOC) sind in manchen Produkten enthalten, die in der Industrie oder im Haushalt eingesetzt werden (z.B. Farben, Lacke, Reinigungsmittel). Sie gelangen bei deren Gebrauch in die Luft. Eine weitere Quelle durch menschliche Aktivität ist der Verkehr. Manche VOC sind gesundheitsschädlich, was vor allem bei der Anwendung in Innenräumen problematisch ist. In der Aussenluft tragen VOC zur Bildung von gesundheitsschädlichem Ozon bei. Sie wirken auch indirekt auf das Klima ein.

Seit den 1980er Jahren haben die VOC-Emissionen in der Schweiz stark abgenommen, dank strengerer Abgasvorschriften, Massnahmen der Luftreinhalte-Verordnung und der im Jahr 2000 eingeführten Lenkungsabgabe auf Produkte, die VOC enthalten. Die Emissionen der VOC aus den Bereichen, die von der Lenkungsabgabe erfasst werden, sind laut einem Bericht des BAFU seit deren Einführung fast halbiert worden. Eine Wirkungsanalyse von 2019 konstatierte «eine deutliche Wirkung» der Lenkungsabgabe. Dies zeige u.a. die Tatsache, dass die VOC-Emissionen seit Einführung der Abgabe in der Schweiz stärker zurückgingen als in den Nachbarländern, die keine VOC-Lenkungsabgabe kennen.

Aufgrund einer Motion im Jahr 2015, die bereits eine Abschaffung der Lenkungsabgabe verlangte, erarbeitete der Bund administrative Erleichterungen für von der Abgabe betroffene Betriebe.

Die abgeänderte Motion will alternative Instrumente prüfen, welche mindestens dieselbe Schutzwirkung bewirken. Unter dieser Bedingung kann auch die Umweltallianz dieses Anliegen unterstützen.

Kontakt

WWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch,
M 076 305 67 37

Behandlung

5. Dezember 2024

24.4256

Mo. UREK-S. Nationale Regelung zu Abscheidung, Transport und Speicherung von CO2

Einleitung

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine Rahmengesetzgebung für die Abscheidung, den Transport und die Speicherung von CO2 auszuarbeiten und dem Parlament im Rahmen der Ausgestaltung der Klimapolitik nach 2030 zu unterbreiten. Die Rahmengesetzgebung soll insbesondere harmonisierte Regelungen für den Ausbau von CO2-Pipelines und CO2-Untergroundspeichern, Finanzierungslösungen und Regelungen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Bewilligungsverfahren beinhalten.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion anzunehmen.

Begründung

Das globale CO2-Restbudget, um unter 1.5°C Erwärmung zu bleiben, wird immer kleiner und jenes der Schweiz ist je nach Berechnungsweise bereits aufgebraucht. Carbon Capture and Storage (CCS) bezeichnet eine Reihe von Technologien, die es ermöglichen, CO2 vor der Emission in die Atmosphäre zu filtern und zu lagern. Die Schweiz kann so die CO2-Emissionen aus Kehrichtverbrennungsanlagen und Zementwerken um 90 Prozent reduzieren.

CCS ist jedoch mit logistischen Herausforderungen verbunden. Zunächst müssen die idealen Speicherorte ermittelt, ausgewählt und ausgerüstet werden, um ein Entweichen des CO2 zu verhindern. Für den Transport des CO2 zur Speicherstätte ist eine umfangreiche Infrastruktur erforderlich: insbesondere Hunderte von Kilometern lange Pipelines, für die es wichtig ist, technische Standards zu definieren. CCS birgt auch regulatorische Herausforderungen: Der Transport von CO2 über nationale Grenzen hinweg erfordert Genehmigungen und möglicherweise Änderungen in der Gesetzgebung. Schliesslich müssen auch Finanzierung, Haftung und Zugang zur Infrastruktur geklärt werden.

Gemäss einem Gutachten des Bundesamtes für Justiz besteht die nötige Verfassungsgrundlage, damit der Bund einen klaren Rechtsrahmen erlassen kann. Allerdings braucht es diese Spielregeln viel früher. Denn die Branchenvereinbarung mit den Kehrichtverbrennern zwingt diese, jetzt aktiv zu werden und auch die Zementwerke müssen ihre Anlagen vor 2030 mit CCS nachrüsten. Die Umweltallianz regt zudem an, dass diese Spielregeln auch die dauerhafte CO2-Entfernung aus der Atmosphäre mitbeinhalten.

Kontakt

WWF Schweiz, Leandro De Angelis, leandro.deangelis@wwf.ch,
M 077 513 28 82

Behandlung

16. Dezember 2024

24.3374

Mo. Müller Damian. Produktionsstandort Schweiz sichern. Übergangsfinanzierung für die Stahlindustrie zur Ökologisierung der Produktion

Einleitung

Diese Motion will sicherstellen, dass die heutige Kreislaufwirtschaft in der Schweiz erhalten bleibt und ökologisiert wird. Dabei soll die Dekarbonisierung der Stahlindustrie beschleunigt und die Energieeffizienz erhöht werden, Forschungs-, Pilot- und Demonstrationsprojekte gefördert sowie heutige Wettbewerbsnachteile temporär ausgeglichen werden.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion anzunehmen.

Begründung

Wir teilen grossmehrheitlich die Begründungen des Bundesrates zur Ablehnung der Motion, unterstützen diese aber trotzdem.

Will man tatsächlich einen Umweltnutzen generieren, so muss Stahl Gerlafingen endlich auf die Produktion von fossilenergiefreiem «grünen» Stahl umstellen. Diese Investitionen und die höheren Betriebskosten sind jedoch nur stemmbar und lohnend, wenn die Nachfrage auch zu höheren Preisen gesichert ist. Diese gesicherte Nachfrage muss gemäss Artikel 10 des Klima- und Innovationsgesetz (KIG) vom Bund und den Kantonen kommen. Sie wird zudem zunehmen durch Unternehmen, welche sich im Rahmen der Science Based Targets Initiative zu ambitionösen Klimazielen auch in der Zulieferkette verpflichtet haben. Der Bundesrat will jedoch ausgerechnet Artikel 10 des KIG nicht per 1. Januar 2025 umsetzen, obschon genau solche Netto-Null-Leitmärkte matchentscheidend sind für Unternehmen wie Stahl Gerlafingen.

Wie der Bundesrat auflistet, sind im KIG und CO2G zudem Geldmittel vorgesehen, um die nötigen Investitionen zu unterstützen. Hierzu ist es jedoch nötig, dass die gesetzlichen Mittel aus der Bundeskasse (beim KIG) und den EHS-Auktionserträgen (beim CO2-Gesetz) tatsächlich gesetzeskonform im Budget eingestellt werden. Dies ist aktuell nicht der Fall.

Das Parlament soll deshalb mit dieser Motion primär den Bundesrat verpflichten, die gesetzlich bereits vorgeschriebenen Hilfsmittel tatsächlich umzusetzen.

Kontakt

WWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch,
M 076 305 67 37

Behandlung

17. Dezember 2024

23.051

BRG. Energiegesetz. Änderung (Beschleunigungserlass)

Einleitung

Die Vorlage will die Bewilligungsverfahren für erneuerbare Energien verkürzen, um den Ausbau rascher voranzutreiben. Aus Sicht der Umweltallianz sind effizientere Verfahren zu begrüßen, wobei wichtig ist, dass dies nicht auf Kosten der Umwelt geschieht. Bundesrat und Nationalrat haben dazu mehrheitlich gangbare Vorschläge erarbeitet. So soll die Beschleunigung gemäss Nationalrat u.a. erreicht werden durch die Möglichkeit einer Zusammenlegung von verschiedenen Verfahrensstufen bei Solar- und Windkraftanlagen von nationaler Bedeutung: Das Richtplanverfahren soll möglichst parallel mit dem Nutzungsplanungsverfahren durchgeführt werden. Das Nutzungsplanungs- und das Baubewilligungsverfahren sollen zudem in einem konzentrierten kantonalen Plangenehmigungsverfahren zusammengelegt werden. Weiter werden Vorgaben und Fristen an Kantone und Gerichte eingeführt, die die Verfahren beschleunigen und vereinfachen sollen.

In der UREK-S wurden nun aber inakzeptable Einschränkungen des Verbandsbeschwerderechts (VBR), die weitgehende Aushebelung des Verursacherprinzips bei Ersatzmassnahmen oder auch die Schwächung einer guten Planung in die Vorlage eingebracht. Diese und weitere Mehrheitsvorschläge der UREK-S bringen die Vorlage damit völlig aus dem Gleichgewicht. Noch bevor das unlängst von der Bevölkerung angenommene Stromgesetz in Kraft tritt, werden wichtige Elemente davon bereits wieder in Frage gestellt. Das ist demokratiepolitisch falsch und führt zu Rechtsunsicherheit.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, bei der Detailberatung den verschiedenen Minderheiten zu folgen. Sollten sich die Anträge der Mehrheit durchsetzen, empfehlen wir der Gesamtvorlage nicht zuzustimmen.

Übersicht Empfehlungen Beschleunigungsvorlage

Artikel		Empfehlung
EnG Art. 10 Abs. 1quater und RPG Art. 8 Abs. 2 und 3 – sorgfältige Planung für Wind- und Solaranlagen gewährleisten	Minderheit	Annehmen
EnG Art. 12 Abs. 3ter und StromVG Art. 9a Abs. e – keine Verschiebung der Verantwortung für Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen an die Kantone mittels Abgabe	Minderheit	Annehmen
EnG Art. 14c Abs. 2bis	Minderheit	Annehmen
EnG Art. 14c Abs. 3bis – Ermessenskognition für wenigstens eine Instanz beibehalten	Minderheit	Annehmen
EnG Art. 14d – Datenregister als Grundlage sorgfältiger Planung	Minderheit	Annehmen
EnG Art. 15 Abs. 1bis und 1ter – kein Hüst und Hott bzgl. Vergütung bei Kleinanlagen	Minderheit	Annehmen
EnG Art. 71a – keine Verlängerung Solarexpress trotz bestehender Anschlusslösung	Minderheit	Annehmen
EnG Art. 75c Abs. 2 und 3 - Inkrafttreten von Art. 71a gemäss Mehrheit	Minderheit	Annehmen
BGG Art. 83 z^{ter} – Keine Einschränkung des Beschwerderechts bei Konzessionen für Projekte des runden Tisches	Minderheit	Annehmen
RPG Art. 18b – kein Wegfallen der Richtplanung bei Wasserkraftwerken bis 10MW Leistung und erheblicher Wirkung auf Raum und Umwelt	Minderheit	Annehmen
StromVG Art. 9a Abs. 3bis – kein ersatzloses Streichen des Beschwerderechts bei den Projekten des runden Tisches	Minderheit	Annehmen
StromVG Art. 14a Abs. 4bis – Nutzung bestehender Messgeräte ermöglichen	Minderheit	Annehmen
StromVG Art. 33d – keine unmittelbare Anwendung von Art 9a Abs.3 bis gemäss Mehrheit	Minderheit	Annehmen

Begründung

Energiegesetz (EnG)

Art. 10 Abs. 1quater EnG und Art. 8 Abs. 2 und 3 RPG - Minderheit folgen

Es ist der Minderheit Vara (Konzeptantrag) zu folgen. Der Vorschlag der Mehrheit ist zu streichen, denn er ist widersprüchlich und führt zu Rechtsunsicherheit. Die nach Abs. 1ter gebotene Berücksichtigung der wesentlichen Interessen ist ohne Kenntnisse des Projektes kaum möglich.

Art.12 Abs. 3ter EnG und Art. 9a Abs. 2 Bst. e StromVG – Minderheit folgen

Ersatzmassnahmen sind ein absolut zentrales Element der Umweltschutzgesetzgebung: Sie zielen darauf ab, Verluste an schutzwürdigen, gefährdeten Arten und Lebensräumen in der Schweiz zu verhindern, was angesichts des bereits schlechten Zustands der Biodiversität in der Schweiz immer wichtiger wird. Verursacher von nicht vermeidbaren Schäden sollen diese ersetzen, und so gegenüber der Natur und ihren Ressourcen, die sie teils für 80 Jahre nutzen dürfen, Verantwortung übernehmen.

Nun will die Mehrheit der UREK-S die Verantwortung für die Umsetzung dieser wichtigen Ersatzmassnahmen einfach den kantonalen Behörden überwälzen – obwohl deren Überlastung bereits heute einer der Hauptgründe für die langen Bewilligungsverfahren ist. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass selbst die Festlegung von Ersatzmassnahmen “bis zum Ende des Bauvorhabens” die kantonalen Behörden vor sehr grosse Herausforderungen stellen würde. Insgesamt würde diese Regelung zu einem grossen Mehraufwand für die kantonalen Behörden und zu einer grossen Unsicherheit führen, ob und wann die Massnahmen überhaupt umgesetzt würden. Ersatzmassnahmen und -lebensräume müssen jedoch zuverlässig und vor der Zerstörung der bestehenden Lebensräume erstellt werden, damit die Artengemeinschaften sie besiedeln können.

Der Vorschlag hebt das Verursacherprinzip gleich mehrfach aus: einerseits müssten die Kantone an Stelle der Projektanten die Verantwortung für den Ersatz der Schäden übernehmen. Andererseits ist über die Festlegung einer maximalen Höhe der Ersatzabgabe durch den Bundesrat der angemessene Ersatz im konkreten Einzelfall nicht mehr gesichert.

Wenn die Ersatz- bzw. Ausgleichsmassnahmen nicht mehr mit den entsprechenden Bewilligungen festgelegt werden sollen, ergibt sich ausserdem grosse Rechtsunsicherheit bei den entsprechenden Bewilligungsentscheiden: Zum Zeitpunkt des Entscheids kann die Behörde nicht beurteilen, ob angemessener Ersatz geleistet wird, und ob das Projekt dementsprechend als gesetzeskonform und umweltverträglich gelten kann.

Eine finanzielle Abgabe widerspricht ebenso klar den Zielen der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen gemäss Artikel 9a Absatz 2 Buchstabe e StromVG, die am Runden Tisch Wasserkraft gemeinsam festgelegt wurden: sie sollen die kumulativen ökologischen und landschaftlichen Schäden eines weiteren

Ausbaus ausgleichen, und einen möglichst hohen Mehrwert für Biodiversität und Landschaft bringen. Insbesondere günstige, raumplanerische Massnahmen wie der Schutz noch nicht genutzter, wertvoller Gebiete, würden durch eine Ersatzabgabe aber in den Hintergrund rücken. Die Kosten der Ausgleichsmassnahmen sollen in einem angemessenen Verhältnis zum volkswirtschaftlichen Nutzen und zum Eingriff des Energieprojekts in Biodiversität und Landschaft stehen - dies kann nur projektspezifisch ermittelt werden.

Art. 14c Abs. 3bis EnG - Minderheit folgen

Wir empfehlen dringend, der Minderheit zu folgen. Mit diesem neuen Absatz und in Verbindung mit Artikel 14c Absatz 1 EnG, der ein vorgängiges verwaltungsinternes Rechtsmittel ausschliesst, gäbe es mit dem generellen Ausschluss der Rüge der Unangemessenheit neu im ganzen Instanzenzug keine Rechtsmittelinstanz mehr, die über eine Ermessenskognition verfügt. Dies schwächt den Rechtsstaat massiv. Die Neuregelung ist zudem auch unnötig, da sich das Bundesverwaltungsgericht im Bereich des technischen Ermessens ohnehin bereits heute Zurückhaltung auferlegt. Die Beschränkung stellt zudem einen Eingriff des Bundesgesetzgebers in die kantonale Organisations- und Verfahrensautonomie dar, der verfassungsrechtlich fragwürdig ist.

Art. 14d EnG - Minderheit folgen

Wir empfehlen, der Minderheit Crevoisier zu folgen. Um die Verfahren für Anlagen der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, gleichzeitig ihre Akzeptanz zu erhöhen und die grossen Probleme Biodiversitätsverlust und Klimawandel gemeinsam anzugehen, ist eine sorgfältige Planung auf der Basis von guten Daten Voraussetzung. Ein öffentliches Datenregister ist hierzu ein erster Schritt, von dem namentlich auch die Projektträger profitieren können. Eigentlich müsste der Vorschlag des Nationalrats weiterentwickelt und verbessert werden, um die Entwicklung von Mindeststandards und eine verbindliche Verbesserung der bisher teilweise ungenügenden UVBs zu bewirken. Mindestens jedoch sollte das Datenregister nicht gestrichen werden.

Art. 71a EnG - Minderheit folgen

Mit dem Stromgesetz wurde die neue Grundlage für freistehende grosse Solaranlagen geschaffen. Das vom Volk angenommene Gesetz sieht vor, dass in der Richtplanung unter Berücksichtigung der wesentlichen Interessen, insbesondere der Biodiversität, spezielle Eignungsgebiete ausgeschieden werden sollen und dass der entsprechende Ausbau koordiniert und geplant zu gestalten ist. Dies im Gegensatz zu Projekten im Solarexpress, für die keine Planungspflicht besteht. Ausschlaggebend für den Solarexpress war die damalige Befürchtung von unmittelbar bevorstehenden Mangellagen. Der Solarexpress wurde als Dringlichkeitsgesetz verabschiedet. Eine Verlängerung ohne nachgewiesene Dringlichkeit wäre verfassungsrechtlich

fragwürdig. Eine Verlängerung der “Notlösung” Solarexpress missachtet zudem den Volksentscheid zum Stromgesetz, das ja bereits eine Anschlusslösung liefert.

Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG)

Art. 83 Bst. zter BGG – Minderheit folgen

Wir empfehlen, der Minderheit zu folgen. Denn der Rechtsbegriff «Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung» ist unbestimmt und wird für Rechtsunsicherheit sorgen. Er kommt zwar im Bundesgerichtsgesetz verschiedentlich vor, um den Zugang zum Bundesgericht zu drosseln. Ob das Bundesgericht das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung bejahen wird, lässt sich aber meist nicht antizipieren; denn von grundsätzlicher Bedeutung sind immer wieder neue, bislang vom Bundesgericht noch nicht beantwortete Fragen.

Dass die unabhängige Überprüfung von Wasserrechtskonzessionen für die Projekte des Runden Tisches eingeschränkt werden soll, ist zudem unnötig und unverständlich: sowohl am Runden Tisch als auch in der Volksabstimmung zum Stromgesetz wurde versprochen, dass die Projekte die ordentlichen Verfahren durchlaufen. Die beteiligten Kreise haben dabei betont, dass diese wichtigen Projekte in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Stakeholdern sorgfältig gemäss den gesetzlichen Vorgaben geplant werden. Weil noch keine konkreten Informationen zu den Projekten und ihrer Umweltverträglichkeit vorlagen, werden wichtige Themen wie die Koordination mit den Sanierungen der Wasserkraft, Restwassermengen oder Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen nun aber erst in den ordentlichen Verfahren entwickelt.

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

Art. 18b RPG – Minderheit folgen

Es heisst im geltenden Artikel 8 Absatz 2 RPG bereits, dass nur Vorhaben “mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt” einer Grundlage im Richtplan bedürfen. Diese Bestimmung ist bereits klar genug, der Mehrheitsvorschlag schafft nur unnötige Unklarheiten und damit Rechtsunsicherheit. Anlagen, die zu erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt führen können, sind gesetzlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt. Für Wasserkraftwerke sind es gemäss Anhang der UVPV alle Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW. Allerdings ist es auch nicht auszuschliessen, dass kleinere Anlagen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum Wasserkraftwerke mit einer installierten Leistung von bis zu 10 MW pauschal keiner Grundlage mehr im Richtplan bedürfen sollten.

Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)

Art. 9a Abs. 3bis StromVG und Art. 33d StromVG - jeweils der Minderheit folgen

Die Kommissionsmehrheit will das Beschwerderecht bei den 16 Projekten des Stromgesetzes (inkl. den 15 Projekten des runden Tisches) ersatzlos streichen. Das ist ein gewaltiger Affront gegen das Stimmvolk und auch aus Umweltsicht völlig inakzeptabel. Es verstösst zudem gegen die Aarhus-Konvention, die den Zugang zu Gerichten in Umweltfragen sicherstellt.

Sowohl in der Abstimmung zum Stromgesetz als auch am nationalen Runden Tisch Wasserkraft wurde ausdrücklich zugesichert, dass die Projekte nach wie vor die ordentlichen Verfahren durchlaufen sollen - inkl. Beschwerderechte. Insbesondere war dies auch für die kantonalen Behörden zentral, denn am runden Tisch lagen bei den meisten Projekten nur Informationen zum Standort, aber **keine projektspezifischen Informationen zur Umweltverträglichkeit vor**, und viele der Projekte sind noch in der Entwicklung. Gerade bei grossen Staudamm-Projekten ist daher wichtig, diese unter Einbezug betroffener Kreise gemeinsam, umweltverträglich und gesetzeskonform zu entwickeln: So können z.B. negative Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasser, Verschmutzungen durch Giftstoffe wie sie am *Spöl (GR)* auftraten, Beeinträchtigungen schützenswerter Lebensräume, oder Lärmbelastungen minimiert werden. Das hilft nicht nur der Natur, sondern schützt vor allem auch die menschliche Gesundheit und Lebensqualität. Gerade in der Schweiz, wo prüfende Gemeinden und Kantone in mehrfacher Hinsicht vom Bau einer Anlage finanziell profitieren, ermöglicht die unabhängige Überprüfung mittels VBR, dass bei besonders kritischen Fragen unabhängige Gerichte die Einhaltung geltender Gesetze, wenn nötig prüfen könnten. Es ist der Akzeptanz der Energiewende nicht zuträglich, solche unabhängige Überprüfungsmechanismen gerade für die grössten Projekte auszuschalten.

Art. 14 Abs. 4bis StromVG - Minderheit folgen

Mit dem Stromgesetz wurde für alle Speichertechnologien die Rückerstattung der Netzentgelte auf die bezogene und wieder ins Netz eingespeiste elektrische Energie beschlossen. So können in Zukunft auch Batterien zum Beispiel von Elektrofahrzeugen wichtige Speicherfunktionen übernehmen und die Integration der Stromproduktion aus intermittierenden erneuerbaren Quellen vorantreiben. Es ist klar, dass dafür Messgeräte nötig sind. Für die Energiewende ist es aber aus Gründen der Ressourcen- und Kosteneffizienz nicht dienlich, ein zusätzliches Messgerät dort zu installieren, wo bereits eines besteht – wie zurzeit im StromVG und von der Mehrheit vorgesehen. Dies ist insbesondere bei Elektrofahrzeugen der Fall, deren Stromflüsse direkt im Auto oder an der Ladestation sowieso aufgezeichnet

werden. Die Pflicht zur Installation eines zusätzlichen Messgeräts würde den Business Case für die Stromspeicherung und -wiedereinspeisung relevant verschlechtern und viele kleine mögliche Speicheranbieter ausschliessen. Deshalb empfehlen wir, der Minderheit Müller zu folgen.

Kontakt

WWF Schweiz, Julia Brändle, julia.brändle@wwf.ch, T 044 297 23 46

Pro Natura, Stefan Kunz, stefan.kunz@pronatura.ch; M 079 631 34 67

BirdLife Schweiz, Raffael Ayé, raffael.aye@birdlife.ch, T 044 457 70 20

Schweizerische Energie-Stiftung, Fabio Gassmann,

fabio.gassmann@energiestiftung.ch, M 076 319 09 50

Behandlung

17. Dezember 2024

22.4414

Mo. Vara. Bekämpfung der Abholzung. Umsetzung der EU-Bestimmungen im Schweizer Recht

Einleitung

Eine neue Regulierung der Europäischen Union stellt sicher, dass eine Reihe von Produkten, die in den EU-Markt importiert werden, nicht zur Abholzung und Degradierung der Wälder in der EU und anderen Teilen der Welt beitragen. Die Motion verlangt, dass der Bundesrat dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorlegt, der die Massnahmen und Ziele der EU-Neuregelung aufnimmt.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion anzunehmen.

Begründung

Diese neue EU-Regelung zielt darauf ab, die Einfuhr von Produkten, die direkt mit Abholzung zusammenhängen, in den europäischen Markt zu verbieten und verpflichtet Unternehmen, ihre Lieferketten für risikobehaftete Rohstoffe zu kontrollieren.

Die Umweltallianz unterstützt die Umsetzung dieser neuen EU-Regelung in der Schweiz aus folgenden Gründen:

- Die Schweiz spielt eine Schlüsselrolle im weltweiten Handel mit Rohstoffen mit hohem Entwaldungsrisiko und hat kürzlich ihre Verpflichtung bekannt gegeben, die Waldzerstörung bis 2030 zu stoppen.
- Zertifizierungen und nationale freiwillige Initiativen allein reichen nicht aus, um die Entwaldung einzudämmen, und es sind stärkere Anreize erforderlich, um mehr Transparenz und Rückverfolgbarkeit von Agrarrohstoffen zu garantieren.
- Viele Unternehmen sind auf den europäischen Markt angewiesen, um ihre Produkte aus dem Rohstoffhandel zu exportieren.

Wir befürworten einen Dialog der beteiligten Akteure, um eine schnelle und effektive Lösung zur Umsetzung dieser Verordnung zu finden.

Kontakt

WWF Schweiz, Romain Deveze, romain.deveze@wwf.ch, T 044 297 23 26

Behandlung

17. Dezember 2024

22.4596

Mo. Vara. Keine neuen Subventionen, die der Biodiversität und dem Klima schaden

Einleitung

Die Motion beauftragt den Bundesrat, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, damit neue Subventionen systematisch auf ihre Auswirkungen auf Biodiversität und Klima hin geprüft werden.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion anzunehmen.

Begründung

Die beiden grössten Herausforderungen für die Menschheit sind die Klima- und die Biodiversitätskrise. Anreize und insbesondere Subventionen, welche die Biodiversitäts- und Klimakrise noch verstärken, sind auch volkswirtschaftlich problematisch. Der Bund finanziert zuerst die Subvention und muss dann hohe Summen aufwenden, um die entstandenen Schäden an Klima und Biodiversität wiedergutzumachen. Dennoch werden laufend neue Anreize und Subventionen eingeführt, welche gegenüber dem Klima und/oder der Biodiversität eine schädigende Wirkung aufweisen.

Gemäss Subventionsgesetz Artikel 1b dürfen Finanzhilfen und Abgeltungen nur gewährt werden, wenn sie ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen. Für rechtssetzende Vorhaben des Bundes prüft der Bundesrat mit einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.

Im Bereich Umwelt stehen in der RFA-Checkliste Klima und Biodiversität an erster Stelle als Prüfpunkte. Gemäss Botschaftsleitfaden ist die Biodiversität ausdrücklich zu berücksichtigen. Hingegen fehlt auch in der neuesten Version von 2020 eine explizite Verpflichtung, die Auswirkungen auf das Klima aufzuzeigen. Ein wesentliches Problem besteht darin, dass die Umsetzung dieser Grundlagen in den einzelnen Botschaften oft mangelhaft ist.

Mit der Motion wird auf diese Missstände hingewiesen. Der Bundesrat hat sich selber mehrfach die Verpflichtung dazu gegeben, neue Subventionen und Anreize mit schädigender Wirkung zu vermeiden. In Zeiten von knappen Finanzen hat er es in der Hand, dies künftig verstärkt anzugehen.

Kontakt

BirdLife Schweiz, Daniela Pauli, daniela.pauli@birdlife.ch, M 079 844 01 36

Behandlung

18. Dezember 2024

24.3828

Mo. Broulis. Für einen Eigenmietwert, in dem Umweltinvestitionen berücksichtigt werden

Einleitung

Die Motion will, dass die Kantone für die Kantons- und Gemeindesteuer und die direkte Bundessteuer den Eigenmietwert flexibler festsetzen können, mit einer Untergrenze von 60 Prozent des Marktmietwerts. Diese Flexibilität soll dann genutzt werden, damit der Eigenmietwert für unsanierte Gebäude höher liegt als für energetisch sanierte/gute Gebäude.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion zur Annahme.

Begründung

Die Idee der Motion, wie man finanzielle Anreize setzen kann, damit energetische schlechte Gebäude saniert werden, ist interessant und deshalb aus Sicht der Umweltallianz prüfenswert.

Der Motionstext selbst ist hierfür noch zu unklar, da er primär die Grundlage schafft, einen tiefen Eigenmietwert festzulegen. Er müsste im Zweitrat präzisiert werden.

Auch wenn das Parlament gerade auf die Abschaffung des Eigenmietwerts hinarbeitet, bleibt die Motion wichtig. Denn die Vorlage zur Abschaffung des Eigenmietwerts hat es verpasst, flankierende Massnahmen zu definieren, welche weiterhin Anreize für die energetische Sanierung von Gebäuden schaffen oder diese vorschreiben. Die Parlamentsvorlage könnte auch in einem Referendum bekämpft werden oder diese Steuerhoheit auf die Kantone übertragen werden, weshalb das Anliegen der Motion opportun ist zum aktuellen Zeitpunkt.

Kontakt

WWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch,
M 076 305 67 37

Zusätzliche Empfehlungen zu traktandierten Geschäften

24.3983	Mo. Würth. Mehr Flexibilität beim Rodungersatz	Ablehnen
24.4064	Mo. Stark. Deponieraum für Holzaschen sicherstellen	Ablehnen
24.045	BRG. Finanzierung des Betriebs und Substanzerhalts der Bahninfrastruktur, der Systemaufgaben in diesem Bereich und zu Investitionsbeiträgen an private Güterverkehrsanlagen in den Jahren 2025–2028	Annahme der Verpflichtungskredite 1-3
24.3475	Mo. UREK-N. Regulatorische Blockade beim Zink-Recycling beheben	Annehmen
23.320	Kt.Iv. ZH. Importverbot von Echtpelz aus tierquälerischen ausländischen Zuchten oder Wildfang	Annehmen
24.4000	Po. Vara. Für das Wohl aller müssen wir unseren Wohnraum besser nutzen!	Annehmen

Die Umweltallianz ist ein Zusammenschluss der sechs grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
T 031 313 34 33, info@umweltallianz.ch, www.umweltallianz.ch

Mitglieder

BirdLife Schweiz

BirdLife Schweiz, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
T 044 457 70 20
www.birdlife.ch

Greenpeace Schweiz

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich
T 044 447 41 41
www.greenpeace.ch

Pro Natura

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
T 061 317 91 91
www.pronatura.ch

Schweizerische Energie-Stiftung SES

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich
T 044 275 21 21
www.energiestiftung.ch

Verkehrs-Club der Schweiz VCS

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern
T 031 328 58 58
www.verkehrsclub.ch

WWF Schweiz

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich
T 044 297 21 21
www.wwf.ch

Kooperationspartner

Pro Alps (vormalig Alpen-Initiative)

Pro Alps, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR
T 041 870 97 81
www.alpeninitiative.ch

Naturfreunde Schweiz

Naturfreunde Schweiz, Postfach, 3001 Bern
T 031 306 67 67
www.naturfreunde.ch

Umweltrating

Die Umweltallianz analysiert regelmässig, wie umweltfreundlich Parlamentarierinnen und Parlamentarier abstimmen, siehe www.umweltrating.ch. Grundlage bilden die in den Standpunkten beschriebenen Geschäfte.